

Rente mit 67: Die Richtung stimmt, die Fehler liegen im Detail

Von Johann Eekhoff und Vera Bünnagel

Die geplante Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine ordnungspolitisch sinnvolle und überfällige Anpassung an die veränderte Realität. Die Altersgrenze liegt seit 1916 bei 65 Jahren, obwohl die Lebenserwartung kräftig gestiegen ist. Allein in den letzten 40 Jahren hat sich die Rentenbezugsdauer dadurch um gut 7 Jahre auf gut 17 Jahre verlängert. Jede Verlängerung der Bezugsdauer entspricht praktisch einer Rentenerhöhung. Diese Automatik ist eine der Ursachen für die Erhöhung des Beitragssatzes von 14 auf knapp 20 Prozent in den vergangenen 40 Jahren.

Nichts spricht dafür, hinzugewonnene Lebensjahre nur der Rentenphase hinzuzurechnen. Die Arbeitslosigkeit lässt sich durch frühe Verrentung nicht verringern, weil die Belastungen und Lohnansprüche der Arbeitnehmer steigen. Zwar ist der Anteil der erwerbstätigen Älteren derzeit gering. Dies ist jedoch zu erheblichen Teilen auf verfehlte renten- und arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen zurückzuführen. Ohnehin ist die Rentenversicherung der falsche Ort, Arbeitsmarktprobleme zu lösen. Es ist Aufgabe der Tarifparteien und Marktteilnehmer, sich auf Arbeitsmarktbedingungen zu einigen, die eine Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ermöglichen.

Probleme im aktuellen Gesetzesentwurf

Vor diesem Hintergrund ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Klausel abzulehnen, wonach der jeweils nächste kleine Schritt zur Anhebung der Regelaltersgrenze nur dann wirksam werden soll, wenn sich die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer verbessert. Dies schürt die Hoffnung, Beschäftigungsprobleme über die Rentenversicherung lösen zu können. Sollen die Beitragssätze nicht durch die stetig zunehmende Lebenserwartung steigen, muss die Relation von Rentenbezugsdauer zu Erwerbsphase etwa gleich bleiben: Nimmt die Lebenserwartung um ein Jahr zu, kann die Rentenbezugsdauer um knapp vier Monate verlängert werden. Das bedeutet, dass die Erwerbsphase um gut acht Monate verlängert werden muss. Ohne eine regelmäßige Anpassung der Regelaltersgrenze sind weitere Beitragssteigerungen allein aufgrund der steigenden Lebenserwartung programmiert. Notwendig ist daher die systemati-

Nur 1 von 2 demographischen Faktoren korrigiert

Der vorliegende Gesetzesentwurf reagiert nur auf *einen* demographischen Faktor: Die verlängerte Lebenserwartung. Um die umlagefinanzierte Rentenversicherung zu stabilisieren, muss *zusätzlich* auf die geringe Geburtenrate reagiert werden. Das Umlagesystem beruht darauf, dass es hinreichend viele Kinder gibt, die später die Renten der Eltern finanzieren. Konstituierend für das System ist somit die Erziehung von Kindern. Nur dadurch werden Rentenansprüche begründet. Kinderlose Rentner können nur Renten beziehen, soweit sie sich an den Kosten der Kindererziehung beteiligen. Mit der geltenden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird dieser Faktor nach wie vor völlig unzureichend berücksichtigt. Rentenansprüche werden vorrangig danach bemessen, wie viel der betreffende Rentner während seines Erwerbslebens für die damalige Rentnergeneration eingezahlt hat. Diese Beiträge waren jedoch nur die Gegenleistung für die Erziehungs- und Ausbildungsleistung der eigenen Eltern. Für die eigene Rente wurde damit noch nichts getan. Analog zum familienbezogenen Umlageverfahren vor Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung kommen jeder Erwerbstätigengeneration zwei Aufgaben zu: die Versorgung der Elterngeneration, von der sie großgezogen worden ist, durch Beiträge, und die Erziehung der Kinder, von denen sie später Beiträge für ihre eigene Versorgung im Alter erwarten.

Das demographische Problem in Folge der niedrigen Geburtenrate ist sachgerecht lösbar, indem die Rentenansprüche wesentlich stärker an die Kindererziehung geknüpft werden. Personen ohne Kinder oder mit nur einem Kind müssen kapitalgedeckt vorsorgen. Das ist keine Begünstigung von Eltern oder gar „Bestrafung“ Kinderloser. Wer – freiwillig oder unfreiwillig – keine Ausgaben für die Erziehung eigener Kinder trägt, hat für das Sparen größere zeitliche und finanzielle Spielräume als Kindererziehende.

sche Berücksichtigung der Lebenserwartung in der Rentenformel über die jetzt vorgesehene einmalige Korrektur hinaus. Obwohl die Entwicklung der Vergangenheit mit der vorgesehenen Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre nur zu geringen Teilen korrigiert wird, soll die Anpassung erst im Jahre 2012 beginnen und sich aus Gründen des Vertrauensschutzes über den Zeitraum bis 2029 erstrecken. Bis dahin dürfte die Lebenserwartung wieder um zwei bis drei Jahre höher liegen. Damit deckt die geplante, an sich sinnvolle und notwendige Anhebung der Regelaltersgrenze nur etwa den neu entstehenden Anpassungsbedarf. Wer vor 2012 mit 65 in

Rente gegangen ist, muss keine Abschläge hinnehmen – für diese Gruppe wird die Zunahme der Lebenserwartung nicht korrigiert. Die Umverteilung zu Lasten der künftigen Generationen wird bis dahin unverändert fortgesetzt. Da die Renten nicht gekürzt, sondern die abschlagsfreie Renten in kleinen Schritten um zwei Jahre verschoben werden soll, erscheint die Übergangsfrist von 22 Jahren als viel zu lang.

Die vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze ist mit zwei schwerwiegenden Mängeln behaftet. Grundsätzlich darf danach erst mit 67 Jahren die gleiche Rente gezahlt werden wie vorher mit 65. Tatsächlich werden aber in den zusätzlichen zwei Jahren weitere Entgeltpunkte erworben, so dass die Rente entsprechend steigt. Somit gibt es zwar zunächst eine Entlastung durch höhere Beiträge. Später sind aber höhere Renten zu zahlen, d. h. die Belastung der künftigen Generationen wird weiter erhöht. Der zweite Mangel: Über den Nachhaltigkeitsfaktor wird die mit der Anhebung der Altersgrenze verbundene Verbesserung der Relation von Beitragszahlern zu Rentnern zum Anlass genommen, die Renten zu erhöhen. Durch die Rente mit 67 sollte aber umgekehrt erreicht werden, die Relation von Beitragszahlern zu Rentnern wieder ein wenig zu verbessern, ohne die Renten zu erhöhen. Beide rentensteigernden Faktoren müssen neutralisiert werden, d. h. die bisherige Rente muss auf das 67. Lebensjahr normiert werden.

Bedingungen für mehr Flexibilität schaffen

Der Übergang in die Rente sollte flexibler gestaltet werden. Die Motivation, kürzer oder länger im Beruf zu verbleiben, ist je nach Job, Familienstand, Gesundheitszustand und persönlicher Lebensplanung individuell unterschiedlich. In diese Entscheidung sollte sich der Gesetzgeber möglichst wenig einmischen. Wichtig ist lediglich, dass die Steuer- und Beitragszahler nicht dafür zur Kasse gebeten werden. Damit die Beitragszahler nicht belastet werden, muss eine vorzeitig gewährte Rente so gekürzt werden, dass die ausfallenden Beiträge und die vorgezogenen Rentenzahlungen kompensiert werden. Wird über die Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet, kann die Rente entsprechend höher ausfallen. Die Zu- und Abschläge sind ausschließlich nach den Funktionsbedingungen des umlagefinanzierten Rentensystems zu bemessen, nicht nach alternativen Kapitalanlagemöglichkeiten, persönlichen Vorlieben oder Arbeitsmarktbedingungen. Das Umlagesystem ist zwingend auf Beitragszahler angewiesen, auch wenn die Rendite der eingezahlten Beiträge gering ist. Die geltenden Abschläge

von 3,6 % pro Jahr bei vorzeitigem Rentenbezug decken nicht die Kosten der längeren Bezugsdauer und verringerten Beitragszahlungen. Die Abschläge sind auch deshalb anzuheben, weil ein zusätzliches Rentenjahr wegen der künftig verkürzten Regelbezugsdauer stärker wiegt.

Die vorzeitige, um Abschläge reduzierte Rente muss auf jeden Fall ausreichen, das Existenzminimum zu decken – oder der Versicherte muss nachweisen, dass er auf anderem Wege ausreichend abgesichert ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass aus der freiwilligen Entscheidung des Frührentners eine (größere) Bedürftigkeit resultiert. Alle anderen Bürger müssten die Aufstockung seines Lebensunterhalts über Steuern finanzieren, obwohl er für sich selbst hätte sorgen können, wenn er bis 67 gearbeitet hätte. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann der Rentenzugang flexibel gehandhabt werden. Eine gewisse Mindestversicherungszeit – etwa bis zum 60. Lebensjahr – ist allerdings erforderlich, da die Funktionsfähigkeit des Umlagesystems darauf beruht, dass Arbeitnehmer Beiträge einzahlen. Andernfalls würde jemand sonst mit einem Abschlag von 100 % bereits zu Beginn der Erwerbsphase aussteigen können. Das käme einer Kündigung des Generationenvertrages gleich (Zu den Verpflichtungen im Generationenvertrag vgl. die Textbox auf Seite 1).

Beschäftigung und Rentenbezug – inkl. Teilrenten – sollten flexibel kombinierbar sein. Das eröffnete den Älteren Spielräume, ihre Arbeitsbelastung zu reduzieren und damit verbundene Lohneinbußen auszugleichen. Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Rentenbezug sollten entfallen. Parallel erwirtschaftete Einkommen wären steuer- und beitragspflichtig und würden die Höhe später bezogener Renten anheben.

Zu streichen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Privilegierung langjährig Versicherter mit 45 Beitragsjahren. Die Regelung passt nicht zur derzeitigen Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung und käme einer neuen versicherungsfremden Leistung gleich. Sie soll Versicherte mit besonderer Belastung auffangen, ohne diese jedoch zu erreichen – sie gehen oft vorzeitig wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit in Rente. Diese vorhandenen Instrumente sind für Menschen, die nicht bis 67 arbeiten können, hinreichend und besser geeignet. 45 Beitragsjahre sind kein geeigneter Indikator für besondere Belastungen.

7.632 Zeichen (Textbox: 1966 Zeichen)

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Prof. Dr. Johann Eekhoff ist Direktor und Dipl.-Volksw. Vera Bünnagel ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung - **Kontakt:** Tel. 0221-470 5352. email: buennagel@wiso.uni-koeln.de